



Entscheidung Nr. 2733 (V) vom 17.11.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 17.10.1986 eingegangenen Antrag am 17.11.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Mark Hanson
"Lava im Blut"
Taschenbuch
Carl Stephenson Verlag, Flensburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch ist im Carl Stephenson Verlag, Flensburg erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 240 Seiten und kostet laut Aufdruck im Impressum 10,-- DM.

Das Taschenbuch erzählt im wesentlichen die sexuellen Erlebnisse des Kosmetikberaters Martin Faber. Dieser hat sich von seiner Frau scheiden lassen und

fliegt anschließend nach Barbados, um Abenteuer mit Frauen zu erleben, die dann in allen Einzelheiten geschildert werden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil das Taschenbuch geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren, da es jede zwischenmenschliche Beziehung auf sexuelle Kontakte reduziere.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Lava im Blut" von Mark Hanson, erschienen im Carl Stephenson Verlag, Flensburg, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Das Taschenbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Bundes-Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ständiger Abfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden und in BPS-Report 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war das verfahrensgegenständliche Taschenbuch antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Taschenbuch erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender von sexuellem Konsum reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsschilderungen ebenso die Schilderungen anderer sexueller Handlungen eingebettet, so daß mindestens zwei Drittel des Taschenbuches damit ausgefüllt sind. Das Taschenbuch dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern, wobei die magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu dient, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen, wie sich aus folgender Darstellung des Taschenbuchinhaltes ergibt:

Hauptfigur des Romans in der Kosmetikberater Martin Faber, der sich von seiner Frau scheiden lassen will, da sie im Bett "nicht gut" ist. Zunächst erinnert sich Martin an seinen ersten sexuellen Verkehr mit seiner Frau, der ausführlich geschildert wird.

Nach der Scheidung fliegt Martin nach Barbados, um weitere Abenteuer mit Frauen zu erleben. Bereits auf dem Weg zum Flughafen hat er im Bus Geschlechtsverkehr mit einer ihm bis dahin unbekanntem Frau.

In Barbados bieten sich ihm mehrere Frauen an, doch Martin ist auf schwarze Frauen fixiert. Alsbald vermittelt ihm ein Barkeeper eine einheimische Prostituierte, die Martin wie folgt beschreibt: "Sie war die personifizierte Geilheit..." (S. 79). Weiterhin stellt er dann fest: "Diese schwarze Miese war nicht nur Berufsnutte, sie vögelte auch gerne (S. 88), ihr Schlitz war so lang, daß sie mit gespreizten Beinen wie eine gespaltene Papayafrucht aussah" (S. 89). Mit Mazzu übt Martin auch Cunnilingus und Fellatio aus. Nach einiger Zeit werden Martin die sexuellen Beziehungen zu Mazzu langweilig und er fliegt zurück. Im Flugzeug trifft er auf eine Stewardess, mit der er im Verlauf der weiteren Handlung bei diversen sexuellen Betätigungen beschrieben wird.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß das Taschenbuch Sofortbefriedigung sexueller Wünsche und Impulse als einzigen Lebensinhalt propagiert. Sexualität wird zum Selbstzweck und ohne jegliche zwischenmenschliche Beziehung ausgeübt. Dabei wird ein Bild des Menschen entworfen, der ausschließlich nach sexueller Sofortbefriedigung strebt ohne Rücksicht auf die Wünsche des jeweiligen Partners.

Jugendliche, die auf dem Wege zur Adoleszenz ihr eigenes Bild von sexueller Partnerschaft festigen müssen, werden durch solche Medieninhalte nachhaltig in der Entwicklung zu verantwortlichem menschlichem Sexualverhalten beeinträchtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln; Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

